

Verhaltenskodex für AGU und Zulieferer

Wir fordern von unseren Lieferanten die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Vorgaben.

Unser Unternehmen hat sich verpflichtet, in allen Prozessen und bei allen Handlungen des Unternehmens den Code of Conduct zwingend einzuhalten. Aus diesem Grunde sind Sie als Lieferant im Rahmen des „supply chain“ ebenfalls zur Einhaltung verpflichtet.

Unser Unternehmen handelt nachhaltig und fair.

Die Geschäftsführung

Inhalt

1	Ethik	3
1.1	Integrität im Geschäftsverkehr	3
1.2	Interessenkonflikte	3
1.3	Schaffung von Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten	3
1.4	Fairness im Wettbewerb	3
1.5	Internationale Handelskontrollen	4
1.6	Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte	4
1.7	Geheimhaltung und Schutz von Daten	4
2	Umgang mit Mitarbeitern und anderen Personen	4
2.1	Ablehnung von Kinderarbeit	4
2.2	Freie Wahl des Arbeitsplatzes	5
2.3	Vereinigungsfreiheit	5
2.4	Arbeitszeit, Löhne und sonstige Leistungen	5
2.5	Inklusion und Diversität	5
2.6	Faire Behandlung	6
2.7	Lokale Bevölkerung	6
3	Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz	7
3.1	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	7
3.2	Prozesssicherheit	7
3.3	Produktsicherheit	8
3.4	Vorsorgeprinzip im Umweltschutz	8
3.5	Förderung größerer Umweltverantwortung	8



3.6	Förderung umweltfreundlicher Technologien.....	8
4	Qualität	9
4.1	Qualitätsanforderungen.....	9
4.2	Schutz- und Produktfälschungsmaßnahmen	9
5	Governance und Managementsysteme	9
5.1	Rechtliche und sonstige Anforderungen.....	9
5.2	Verpflichtung und Verantwortung.....	10
5.3	Mitteilung der Nachhaltigkeitsgrundsätze in der Lieferkette.....	10
5.4	Systeme, Dokumentation und Evaluierung	10
5.5	Risikomanagement	10
5.6	Geschäftskontinuität.....	10
5.7	Kontinuierliche Verbesserung.....	10
5.8	Schulungen und Kompetenzen	10
5.9	Transparenz und Kontrolle.....	11
5.10	Recht auf Bewertungen	11

1 Ethik

Wir haben uns zu ethischen und integrem Verhalten als Unternehmen verpflichtet, um unserer sozialen Verantwortung gerecht zu werden. Gleiches verlangen wir von unseren Lieferanten. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

1.1 Integrität im Geschäftsverkehr

Die Lieferanten müssen Korruption, Erpressung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form verbieten und dürfen sie nicht praktizieren und nicht dulden. Lieferanten dürfen im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Bestechungsgelder oder sonstigen ungesetzlichen Anreize (z. B. Schmiergelder) anbieten oder annehmen. Lieferanten dürfen AGU-Mitarbeitern keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil anbieten, die als Bestechung angesehen werden könnten. Geschenke oder Bewirtungen dürfen grundsätzlich nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen, und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

1.2 Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen AGU über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, z. B. wenn Mitarbeiter von AGU berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des Lieferanten haben.

1.3 Schaffung von Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten

Die Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter Mitteilungswege fördern und einrichten, auf denen sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung soll dabei vertraulich behandelt werden. Die Lieferanten müssen auf der Basis der Berichte Untersuchungen durchführen und, sofern erforderlich, Maßnahmen ergreifen. Sie müssen AGU über gerichtliche Schritte, administrative Untersuchungen oder strafrechtliche Verurteilungen unterrichten, die ihre Tätigkeit für AGU beeinträchtigen oder ihren eigenen oder den Ruf von AGU schädigen könnten. Wenn ein Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass ein Mitarbeiter von AGU gegen diese Grundsätze verstoßen hat, sollte der Lieferant oder sein Mitarbeiter seine Bedenken unter [info\(at\)agu.de](mailto:info(at)agu.de) mitteilen.

1.4 Fairness im Wettbewerb

Die Lieferanten müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze achten.

1.5 Internationale Handelskontrollen

Die Lieferanten müssen die für ihr Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen einhalten und den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

1.6 Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend schützen. Lieferanten müssen sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner gesichert werden. Lieferanten dürfen den Namen oder die Marken von AGU oder unseren Tochtergesellschaften oder Produkten nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von AGU für Werbezwecke verwenden.

1.7 Geheimhaltung und Schutz von Daten

Informationssysteme von Lieferanten, die vertrauliche Informationen oder Daten von AGU enthalten, müssen angemessen verwaltet und gegen unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung der Daten geschützt werden. Lieferanten dürfen nur zu legitimen Geschäftszwecken personenbezogene Informationen sammeln, sie nur auf legale, transparente und sichere Weise nutzen und sie ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen weitergeben. Sie müssen die Informationen gemäß den Sicherheitsvorschriften schützen, dürfen sie nur so lange wie nötig aufbewahren und müssen Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen zu deren Schutz verpflichten.

2 Umgang mit Mitarbeitern und anderen Personen

Wir haben uns zu fairen und respektvollen Umgang mit unseren Mitarbeitern und die Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Gleiches verlangen wir von unseren Lieferanten. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

2.1 Ablehnung von Kinderarbeit

Wir lehnen Kinderarbeit in unserer Lieferkette ab. Die Lieferanten müssen jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen vermeiden. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Grundsätzen des UNGC. Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter.

2.2 Freie Wahl des Arbeitsplatzes

Wir dulden keine Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit – in welcher Form auch immer – und keinen Menschenhandel in unserer Lieferkette. Ebenso wenig werden Schuld oder Vertragsknechtschaft sowie unfreiwillige Gefängnisarbeit akzeptiert. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder anderen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind nicht akzeptabel.

2.3 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Im Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen die Lieferanten das Recht der Mitarbeiter achten, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden und sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren. Die Lieferanten dürfen Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht benachteiligen, damit sie ihre Aufgaben ohne Angst vor Repressionen oder Diskriminierung wahrnehmen können.

2.4 Arbeitszeit, Löhne und sonstige Leistungen

Die Lieferanten müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und die von den ILO-Standards vorgegebenen Regelungen zur Arbeitszeit einhalten. Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt werden und muss im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen zur Vergütung stehen. Die Vergütung und die sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeitern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Lohnreduzierungen als Disziplinarmaßnahmen dürfen nur nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zulässig sein; hiervon unberührt bleibt ein möglicher Schadensersatzanspruch auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung und sonstige Leistungen bieten und dass sie sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen. Es wird empfohlen, dass die Lieferanten ihren Mitarbeitern angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

2.5 Inklusion und Diversität

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik der Lieferanten sein. Diskriminierendes Verhalten bezieht sich typischerweise – bewusst oder unbewusst – auf irrelevante personenbezogene Merkmale wie beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Familienstand, Geschlecht, Geschlechtsausdruck und -identität, genetische Informationen, nationale Herkunft, körperliche Merkmale, politische Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ein anderes rechtswidriges Kriterium. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter in keiner Weise belästigt werden. AGU ermutigt die Lieferanten, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld zu schaffen, indem sie bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter

auf Diversität achten. Zudem ermutigt AGU seine Lieferanten zur Unterhaltung eines aktiven Programms für Lieferantendiversität, das die Zusammenarbeit mit Unternehmen mit vielfältiger Eigentumsstruktur unterstützt.

2.6 Faire Behandlung

Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung. Ferner wird erwartet, dass die Lieferanten Arbeitsverträge nicht grundlos kündigen und dass sie die Kündigung eines Arbeitsvertrags aufgrund der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters nicht für rechtmäßig erklären, ohne eindeutige Beweise vorzulegen. Die Mitarbeiter können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist frei entscheiden, wann sie ihre Tätigkeit beim Arbeitgeber aufgeben wollen. Sie werden pünktlich und vollständig für die geleistete Arbeit entlohnt, bevor sie gemäß den geltenden Gesetzen aus dem Unternehmen ausscheiden.

2.7 Lokale Bevölkerung

Die Lieferanten sollten Verantwortung für die Gemeinden, in denen sie tätig sind, übernehmen, indem sie auf Anliegen der Anwohner eingehen und für gesunde und sichere Lebensbedingungen sorgen. Sie werden zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Beschaffung, Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Infrastrukturentwicklung auf lokaler Ebene ermutigt.

3 Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz

Wir haben uns dazu verpflichtet, die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter zu schützen. Außerdem sind wir bestrebt ökologisch verantwortungsbewusst und ressourcenschonend zu handeln. Gleiches verlangen wir von unseren Lieferanten. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

3.1 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Körperlich anstrengende Tätigkeiten und Bedingungen am Arbeitsplatz sowie Risiken, die sich aus der Nutzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Infrastruktur ergeben, müssen so gemanagt werden, dass die Mitarbeiter vor Gefahren geschützt sind. Die Lieferanten müssen für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, angemessene Instandhaltung und die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen sorgen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu reduzieren und um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Zusätzlich müssen die Lieferanten ihren Mitarbeitern geeignete Schutzbekleidung zur Verfügung stellen. Sicherheitsinformationen über identifizierte Risiken am Arbeitsplatz oder Gefahrstoffe – einschließlich Komponenten in Zwischenprodukten – müssen Mitarbeitern zur Schulung und zum Schutz zur Verfügung gestellt werden. Zu den Mindestvoraussetzungen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gehören die Bereitstellung von Trinkwasser, ausreichende Beleuchtung, angemessene Raumtemperatur, gute Belüftung, Sanitäranlagen und ggf. auch sichere und gesunde Unternehmensunterkünfte.

3.2 Prozesssicherheit

Die Lieferanten müssen Sicherheitsprogramme zur Steuerung und Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsprozesse, gemäß den anwendbaren Sicherheitsstandards, einsetzen. Die Programme müssen an die Betriebsstätte und die Prozessrisiken angepasst sein. Die Lieferanten müssen prozess- und produktinhärente Risiken in angemessener Weise kommunizieren, offenlegen und kontrollieren, um sicherzustellen, dass betroffene oder potenziell betroffene Dritte geschützt sind. Darüber hinaus müssen größere Zwischenfälle zeitnah analysiert und kommuniziert werden. Bei gefährlichen Anlagen und Prozessen müssen die Lieferanten regelmäßig spezifische Risikobeurteilungen durchführen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen wie z. B. das Austreten von Chemikalien, Brände oder Explosionen treffen.

3.3 Produktsicherheit

Die Lieferanten müssen die Produktsicherheitsvorschriften einhalten, ihre Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen und die Anforderungen für den Umgang mit den Produkten kommunizieren. Sie müssen den beteiligten Parteien bei Bedarf die geltende Dokumentation mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu sämtlichen Gefahrstoffen zur Verfügung stellen. Dies umfasst Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- und Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Die Lieferanten sollen proaktiv und transparent mit allen beteiligten Parteien Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte teilen.

3.4 Vorsorgeprinzip im Umweltschutz

Lieferanten wenden bei Umwelt- und Klimarisiken das Vorsorgeprinzip an. Bereits bei begründetem Verdacht möglicher schwerwiegender oder irreversibler Umweltauswirkungen werden geeignete Präventionsmaßnahmen ergriffen, auch wenn noch keine vollständige wissenschaftliche Gewissheit vorliegt.

3.5 Förderung größerer Umweltverantwortung

Lieferanten reduzieren kontinuierlich ihre Umwelt- und Klimaauswirkungen. Hierzu gehören die Verringerung von Treibhausgasemissionen, Energie- und Wasserverbrauch, Abfällen, Luftemissionen sowie der Schutz von Biodiversität und natürlichen Ressourcen. Messbare Ziele und Verbesserungsprogramme sollen eingeführt werden.

3.6 Förderung umweltfreundlicher Technologien

Lieferanten fördern die Entwicklung, Einführung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien, Materialien und Verfahren. Investitionsentscheidungen sollen die Verbesserung der Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und Emissionsreduktion berücksichtigen.

4 Qualität

Wir haben uns zu hohen Ansprüchen an Qualität, Sicherheit und Effektivität unserer Produkte und Dienstleistungen verpflichtet, die im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

4.1 Qualitätsanforderungen

Die Lieferanten müssen die allgemein anerkannten Qualitätsstandards oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die beständig den Bedürfnissen von AGU und seinen Kunden gerecht werden, die die zugesicherten Leistungen erbringen und für den vorgesehenen Gebrauch sicher sind. Die Lieferanten müssen umgehend mit allen kritischen Punkten adressieren, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Die Lieferanten müssen AGU über Änderungen des Fertigungs- oder Lieferprozesses informieren, wenn diese Auswirkungen auf die Spezifikationen von gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen haben können.

4.2 Schutz- und Produktfälschungsmaßnahmen

Die Lieferanten müssen die allgemein anerkannten Qualitätsstandards oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, um Waren und Dienstleistungen bereitzustellen, die beständig den Bedürfnissen von AGU und seinen Kunden gerecht werden, die die zugesicherten Leistungen erbringen und für den vorgesehenen Gebrauch sicher sind. Die Lieferanten müssen umgehend mit allen kritischen Punkten adressieren, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Die Lieferanten müssen AGU über Änderungen des Fertigungs- oder Lieferprozesses informieren, wenn diese Auswirkungen auf die Spezifikationen von gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen haben können.

5 Governance und Managementsysteme

Wir haben uns zu einer effektiven Management Struktur verpflichtet, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in unserem Unternehmen unterstützt und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Erwartungen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegt ist, fördert. Gleiches verlangen wir von unseren Lieferanten. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

5.1 Rechtliche und sonstige Anforderungen

Die Lieferanten müssen alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und international anerkannten Standards kennen und einhalten. Die Lieferanten müssen zudem ihre Praktiken an den allgemein anerkannten Branchenstandards ausrichten, alle anzuwendenden Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Zulassungen einholen und auf dem neuesten Stand halten und ihre Tätigkeit jederzeit gemäß den Beschränkungen und Anforderungen der Genehmigungen ausführen.

5.2 Verpflichtung und Verantwortung

Die Lieferanten müssen die Grundsätze aus diesem Verhaltenskodex erfüllen, indem sie in ihren Unternehmen entsprechende Mittel bereitstellen und alle auf sie zutreffenden Grundsätze in Richtlinien und Abläufe einbinden.

5.3 Mitteilung der Nachhaltigkeitsgrundsätze in der Lieferkette

Die Lieferanten müssen die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Nachhaltigkeitsgrundsätze auch in ihrer vorgeschalteten Lieferkette umsetzen.

5.4 Systeme, Dokumentation und Evaluierung

Die Lieferanten müssen Managementsysteme und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex für Lieferanten entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Sie müssen über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen.

5.5 Risikomanagement

Die Lieferanten müssen Instrumente zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten behandelt werden, und unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, einführen.

5.6 Geschäftskontinuität

Die Lieferanten werden ermutigt, geeignete Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität für die betrieblichen Aktivitäten zu erstellen, die das Geschäft von AGU unterstützen.

5.7 Kontinuierliche Verbesserung

Die Lieferanten müssen ihr Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung zeigen, indem sie Leistungsziele festlegen, Umsetzungspläne ausführen und die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreifen, die bei internen oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementbewertungen festgestellt werden.

5.8 Schulungen und Kompetenzen

Die Lieferanten sollen geeignete Schulungsmaßnahmen entwickeln, durchführen und pflegen, um ihren Managern und Mitarbeitern ein angemessenes Verständnis der auf sie zutreffenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowie der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und allgemein anerkannten Standards zu vermitteln.

5.9 Transparenz und Kontrolle

Die Lieferanten werden ermutigt, gemäß den in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundsätzen extern über ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und die Umwelt zu berichten.

5.10 Recht auf Bewertungen

Die Lieferanten gewähren AGU das Recht, ihre Nachhaltigkeitsleistung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu bewerten, um beim Lieferanten die Übereinstimmung mit den Grundsätzen von AGU s Verhaltenskodex zu beurteilen. Die Bewertung wird direkt von AGU oder von einem qualifizierten Dritten z. B. in Form einer Beurteilung oder Überprüfung durchgeführt.